

## Satzung

### über das Anbringen von Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschildern in der Stadt Bredstedt

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOB1. Schl.-H. S. 159), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253) sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 22. Juni 1962 (GVOB1. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOB1. Schl.-H. S. 164) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 07. September 1995 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### **Straßennamenschilder**

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namenschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Bredstedt angebracht und unterhalten.
- (2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Die Eigentümer/innen oder Besitzer/innen sind vorher zu benachrichtigen.

#### § 2

##### **Hausnummernschilder**

- (1) Die Stadt Bredstedt setzt für alle Gebäude die Hausnummer fest und teilt sie dem/der Grundstückseigentümer/in mit.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, die nach Maßgabe von Abs. 4 erforderliche Anzahl von Hausnummernschilder zu beschaffen und anzubringen.
- (3) Bei Neufestlegung von Straßennamen, die eine Änderung der Hausnummern erfordern, sind die Eigentümer/innen zu unterrichten.  
Im übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Hausnummer ist anzubringen
  - a) wenn der Hauseingang sich an der Straßenseite des Hauses befindet, am Hauseingang oder bei mehreren Hauseingängen an jedem Hauseingang;

- b) wenn der Hauseingang sich nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
- c) bei Gebäuden mit mehreren Eingängen, die nicht zur Straße hin liegen, an jedem Hauseingang und zusätzlich sämtliche Hausnummern des Gebäudes als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße;
- d) wenn die Hausnummer von der Straße nicht klar lesbar ist, zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße, zu der das Grundstück gehört;
- e) bei Eckgrundstücken, bei denen der Grundstückszugang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, gemäß Buchstaben a) bis d) nach der zugehörigen Straße hin und eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der zugehörigen Straße am Eingang;
- f) bei Gebäuden, die von der Straße nur durch einen öffentlichen Fußweg oder eine private Zuwegung zu erreichen sind, zusätzlich zu den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) an der Abzweigung dieses Weges von der Straße auf einem weiteren Hausnummernschild. Liegen mehrere Gebäude an einem solchen Weg, so ist dieses zusätzliche Schild als Gruppenschild auszubilden.
- (5) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern von mindestens 12 cm Höhe, bei blauen oder weißen Emailleschildern mit jeweils weißen oder schwarzen Ziffern und einem gleichfarbigen Innenrand von mindestens 7 cm Höhe zu verwenden. Es sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Baustoffe der Schilder müssen kontrastreich sein.
- (6) Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, daß sie auch nachts gut sichtbar sind.
- (7) Ausführungsbeispiele sind aus der Anlage ersichtlich.

### § 3

#### **Hinweisschilder**

Die Hauseigentümer/innen oder Besitzer/innen haben ohne Entschädigung zu dulden, daß an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedigung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil des Grundstückes Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Die Eigentümer/innen oder Besitzer/innen sind vorher zu benachrichtigen. Bei der Wahl des Standortes der Schilder sind die Wünsche der Eigentümer/innen oder Besitzer/innen weitestgehend zu berücksichtigen. Ebenfalls ist der Standort nach Möglichkeit mit der baulichen Gestaltung in Einklang zu bringen.

§ 4

**Beseitigung von Schäden**

Schäden, die durch die Anbringung, Aufstellung und Entfernung von Straßennamen- und Hinweisschildern entstehen, hat die Stadt Bredstedt auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 5

**Ausnahmeregelung**

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1,2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 6

**Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100,-- DM festgesetzt werden (§ 237 Landesverwaltungsgesetz).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Bredstedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 Landesverwaltungsgesetz).

§ 7

**Inkrafttreten**

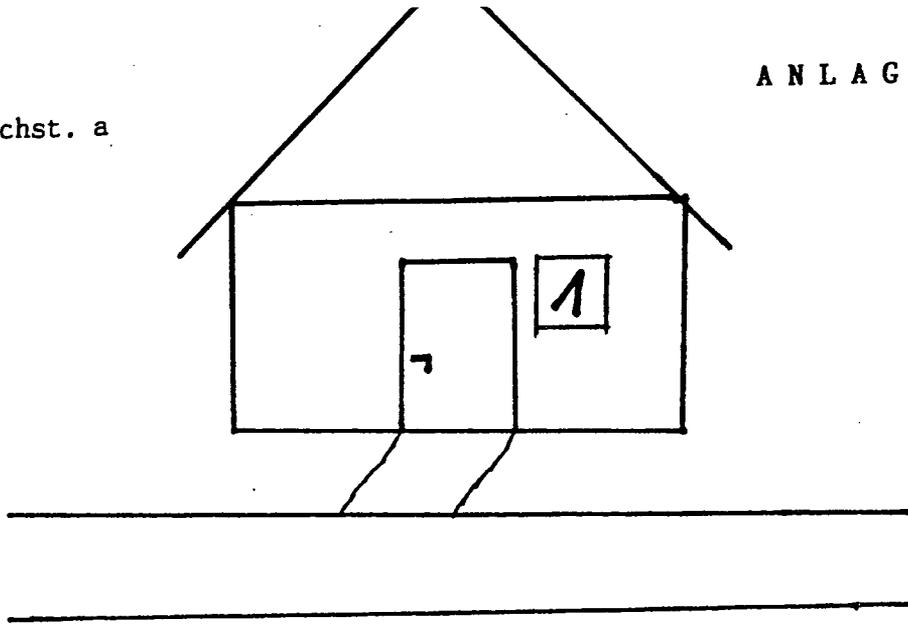
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 28. September 1995

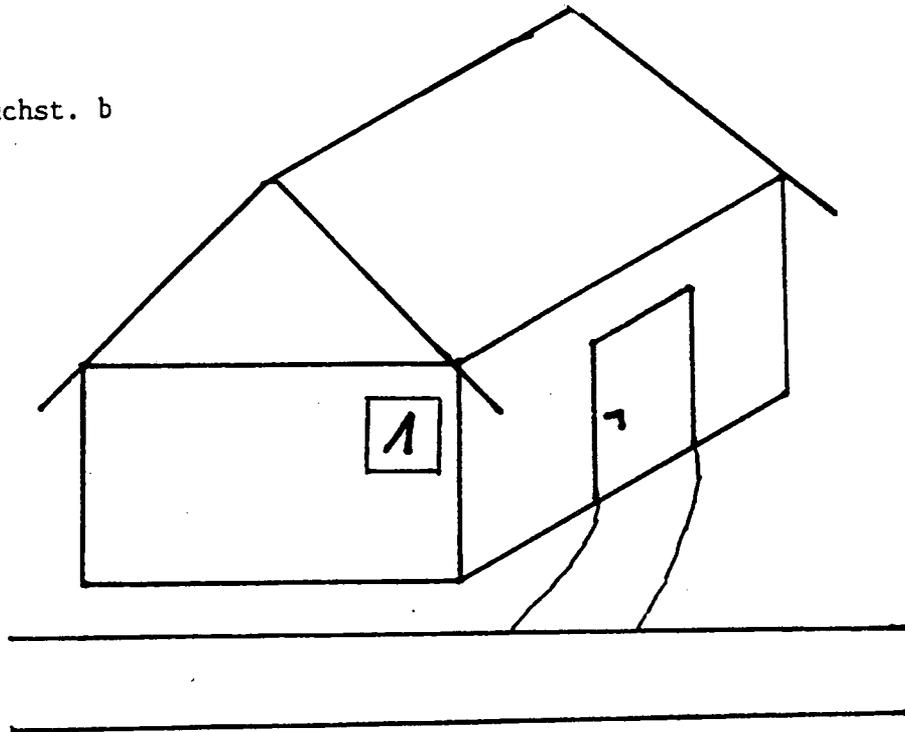
Stadt Bredstedt  
Der Magistrat  
  
(Reichert)  
Bürgermeister



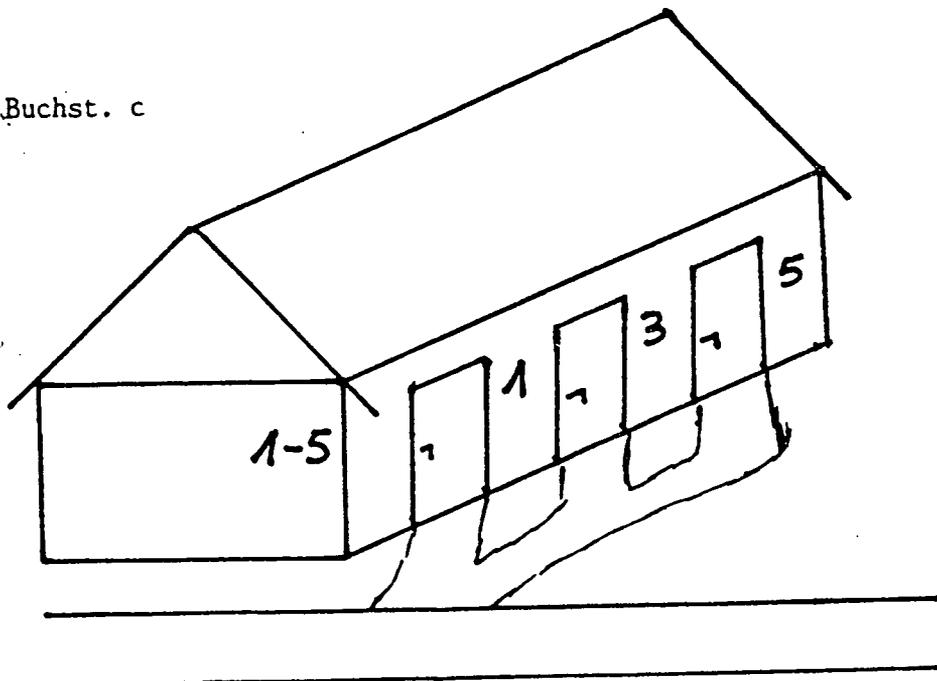
§ 2 Abs. 4 Buchst. a



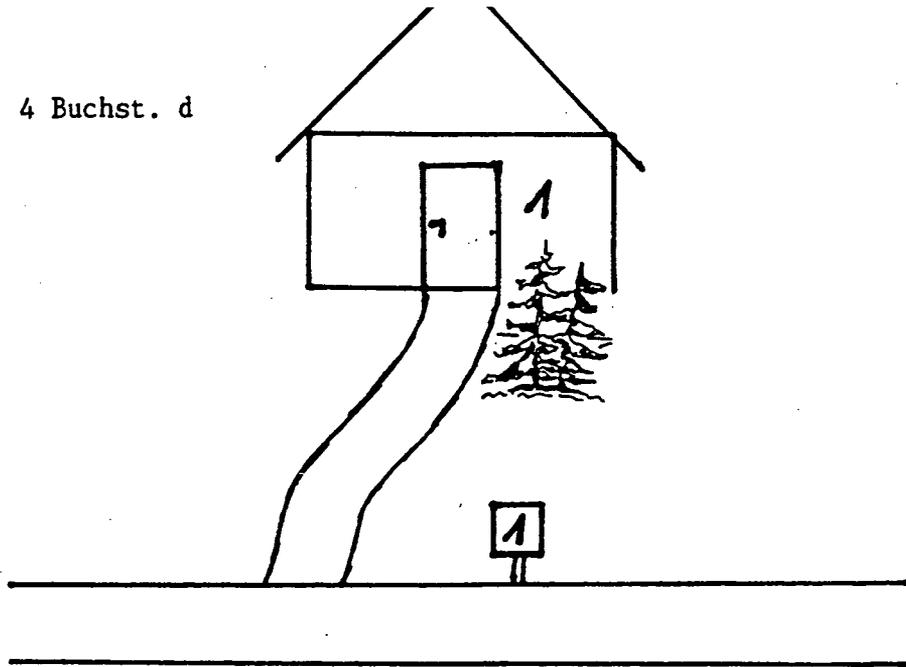
§ 2 Abs. 4 Buchst. b



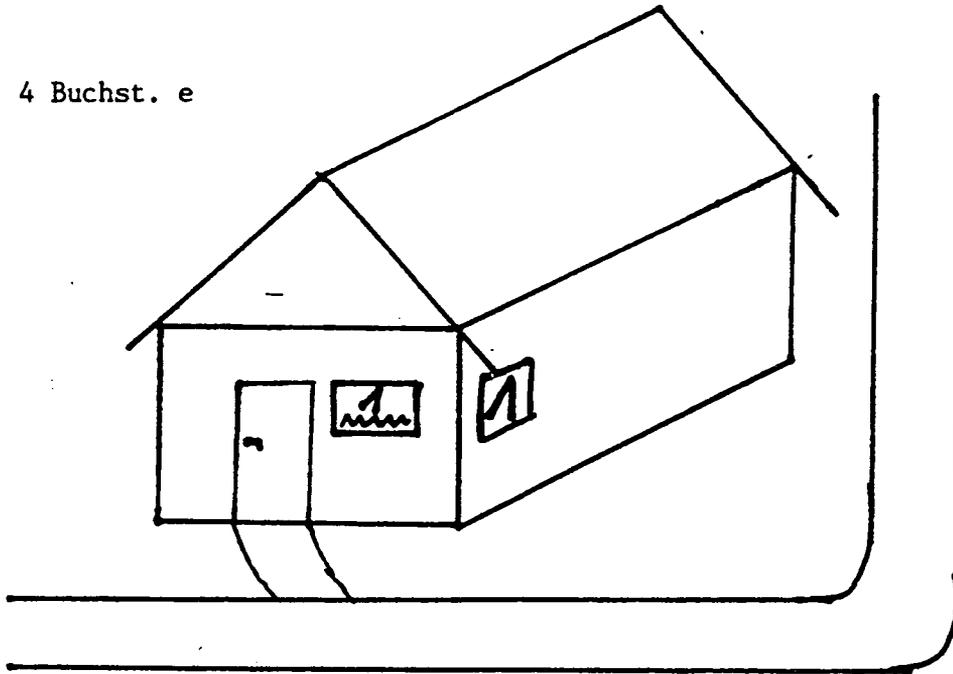
§ 2 Abs. 4 Buchst. c



§ 2 Abs. 4 Buchst. d



§ 2 Abs. 4 Buchst. e



§ 2 Abs. 4 Buchst. f

